

Newsletter 4/2016

Inhalt

Aus dem Steuerrecht	2
• Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen.....	2
• Entgeltumwandlung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ist keine verdeckte Gewinnausschüttung.....	3
Aus dem Arbeitsrecht	4
• Kapitalleistung – Einstandspflicht des PSVaG.....	4
• Verzinsung eines Versorgungskapitals	5
Aus der Sozialversicherung	5
• Beitragsfähigkeit: Vereinfachung für den Arbeitgeber.....	5
Aus der Versicherungsmathematik	6
• Bewertungsparameter Rentendynamik für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz.....	6
PSVaG	7
• PSVaG-Beitragssatz.....	7

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen

(BMF Schreiben vom 09.12.2016 - IV C 6 - S2176/07/10004:003)

I. Maßgebendes Pensionsalter:

Das BMF hat mit dem o.g. Schreiben auf die Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. September 2013 – I R 72/12 und des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 11/10 - und vom 13. Januar 2015 - 3 AZR 897/12 reagiert und stellt nunmehr fest, dass bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionszusagen nach § 6a (EStG) grundsätzlich das Pensionsalter anzusetzen ist, welches in der Pensionszusage schriftlich fixiert wurde. Verweist die Pensionszusage ausschließlich auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, ist jeweils die gesetzliche Regelaltersgrenze zugrunde zu legen, die am Bilanzstichtag für den Eintritt des Versorgungsfalles maßgebend ist.

II. Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern:

1. Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG

Die Verpflichtung zum Ansetzen des schriftlich vereinbarten Pensionsalters gilt nach der Rechtsprechung auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Somit ist R 6a Absatz 8 Satz 1 letzter Teilsatz und Satz 5 EStR zum Mindestpensionsalter nicht mehr anzuwenden.

In den Fällen, in denen nach R 6a Absatz 8 EStR nicht das in der Pensionszusage festgeschriebene Pensionsalter berücksichtigt wurde, kann dann ein späteres Pensionsalter angesetzt werden, wenn mit einer Beschäftigung des Berechtigten

bis zu diesem Alter gerechnet werden kann. Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt.

2. Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Weiterhin nimmt das BMF zum Thema verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) wie folgt Stellung:

„Bei Neuzusagen nach dem 9. Dezember 2016 ist bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren davon auszugehen, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt (vGA dem Grunde nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind in voller Höhe vGA. Bei zum 9. Dezember 2016 bereits bestehenden Zusagen gilt die R 38 Satz 8 KStR 2004 (Altersgrenze von 60 Jahren) weiter.“

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist bei Neuzusagen nach dem 9. Dezember 2016 grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Pensionszusage insoweit unangemessen ist, als eine geringere vertragliche Altersgrenze als 67 Jahre vereinbart wird (vGA der Höhe nach). Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind dann insoweit vGA, als diese nicht auf das 67. Lebensjahr, sondern auf das vertraglich vereinbarte, geringere Pensionsalter berechnet werden. Den Steuerpflichtigen bleibt es aber unbenommen, die Fremdüblichkeit eines niedrigeren Pensionsalters darzulegen.“

Bei der Prüfung, ob eine vGA vorliegt, werden die Verhältnisse bei Erteilung der Zusage zugrunde gelegt. So führt ein Statuswechsel vom nicht beherrschenden zum beherrschenden Gesellschafter nicht automatisch dazu, dass das in der Zusage vereinbarte Pensionsalter durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.



Allerdings müssen in diesem Zusammenhang ggf. weitere Anhaltspunkte für eine mögliche Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis geprüft werden. Das BMF nennt hier beispielhaft eine zeitliche Nähe von Erteilung der Zusage und Erwerb der beherrschenden Stellung. Auch bei einer wesentlichen Änderung der Zusage ist das vereinbarte Pensionsalter ggf. neuerlich zu prüfen.

III. Auswirkungen der BAG-Urteile auf Zusagen über Unterstützungskassen (§ 4d EStG) und unmittelbare Pensionszusagen (§ 6a EStG):

In Zusammenhang mit dem BAG-Urteil führt das BMF aus, dass bei den von der Rechtsprechung betroffenen Gesamtversorgungszusagen bilanzsteuerrechtlich das schriftlich festgelegte Pensionseintrittsalter maßgebend ist. Änderungen des Pensionsalters sind ebenfalls schriftlich zu dokumentieren. Als Übergangsfrist gewährt das BMF einen Zeitraum bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt.

Auswirkung für die Praxis:

Den steuerlichen Beratern obliegt nun die Entscheidung, ob eine Änderung in der Bewertung der Pensionsrückstellung vorgenommen werden soll.

Das BMF trifft in III. auch Aussagen zur Unterstützungskasse, jedoch nicht explizit in II., die Ausführungen des BMF zur vGA gelten u.E. allerdings nicht nur für Pensionszusagen, sondern sind auch bei Neuzusage über den Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ zu beachten.

Entgeltumwandlung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ist keine verdeckte Gewinnausschüttung

(FG Thüringen 25.06.2015-1k 136/15)

(Nadine Stachowski)

Das Finanzgericht hat entschieden, dass es sich bei Beiträgen für eine Altersvorsorge, die nur auf Entgeltumwandlung beruhen, nicht um eine verdeckte Gewinnausschüttung handeln könne, da es schon an der Voraussetzung der Vermögensminderung fehle.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin (eine GmbH) seinem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (bGGF) eine Pensionszusage erteilt. Zunächst sollte er mit Ablauf des 65. Lebensjahres 60% des letzten Grundgehaltes erhalten. Im Alter von 58 Jahren war seine Pensionszusage und der Dienstvertrag umgestaltet worden. Der bisher erdiente Teil der Pensionszusage wurde festgeschrieben und gleichzeitig sollte die Rente durch eine wertgleiche Kapitalleistung in Höhe des Barwertes ersetzt werden.

Die noch nicht erdienten Anteile der Altersrente wurden auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse überführt. Zudem wurde eine Vereinbarung getroffen, dass der bGGF die Beiträge an die Unterstützungskasse aus seinem bisher zugesagten Grundgehalt zahle.

Das Finanzamt stellte bei einer Betriebsprüfung fest, dass es sich dabei um eine verdeckte Gewinnausschüttung handele, da zum Zeitpunkt der Zusage nur noch acht Jahre bis zum Versorgungsbezug des bGGF zu verdienen waren. Das Finanzamt ging davon aus, dass auch in diesem Fall zehn Jahre zu Grunde zu legen sind. Es sei unerheblich, dass die Beiträge aus einer Entgeltumwandlung bestünden.

Die GmbH legte zunächst Widerspruch ein und klagte dann vor dem Finanzgericht.



Das Gericht prüfte erst gar nicht den Zeitraum der Erdienbarkeit, sondern sah schon keine Vermögensverminderung in der Entgeltumwandlung.

Das Gericht vertritt die Meinung, dadurch, dass die Zahlungen des bGGF nur aus den ihm zustehenden Gehaltsansprüchen bestünden, seien sie wirtschaftlich auch nur ihm zu zuordnen und eben nicht der Klägerin. Für die GmbH komme es aus diesem Grund zu keiner Vermögensminderung und folglich sei der Erdienbarkeitszeitraum unerheblich.

Das Finanzgericht hat die Revision gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, somit bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entscheidet. Diese Entscheidung kann mit großer Spannung erwartet werden, denn schließt sich der BFH nicht dem Finanzgericht an, dann wird diese Entscheidung großen Einfluss auf die Bestimmung der Probe- und Wartezeit haben.

Aus dem Arbeitsrecht (RAin Regina Böhm)

Kapitalleistung – Einstandspflicht des PSVaG

(BAG, Urteil vom 20.09.2016 – 3 AZR 411/15)

Sachverhalt:

§ 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG normiert, dass eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung nur dann durch den Pensions-Sicherungs-Verein zu sichern ist, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht länger als zwölf Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Die Parteien streiten darüber, ob § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG auch für eine rückständige Kapitalleistung gilt, denn anders als bei Renten-

leistungen wären hier nicht nur die einzelnen Raten der Rentenleistung, sondern die gesamte Kapitalleistung von dem Ausschluss betroffen.

Im konkreten Fall hatte der Kläger aufgrund der Versorgungsordnung im Juni 2009 die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersleistung ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erfüllt. Die Leistung wäre gemäß der Versorgungsordnung zum 28.02.2010 fällig gewesen. Am 15.09.2011 wurde eine vorläufige Vermögensverwaltung für die Arbeitgeberin angeordnet. Am 20.12.2012 wurde das Insolvenzverfahren gegen die Arbeitgeberin eröffnet.

Entscheidung:

Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die Insolvenzsicherungspflicht grundsätzlich auch für Kapitalleistungen gilt, die in § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG enthaltene Frist jedoch auf Kapitalleistungen keine Anwendung findet. Der Pensions-Sicherungs-Verein haftet nach Ansicht des BAG gemäß § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG auch für die Erfüllung von Kapitalleistungen, die außerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums entstanden sind, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der unterbliebenen Zahlung und der später eintretenden Insolvenz des Arbeitgebers besteht. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs vom Arbeitnehmer darzulegen und ggf. zu beweisen. Ein Indiz für einen ursächlichen Zusammenhang kann jedoch sein, dass sich der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, konnte das Bundesarbeitsgericht nicht abschließend klären und hat die Klage zur Klärung der erforderlichen Feststellungen an das Landesarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.



Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu Gunsten der Arbeitnehmer ist zu begrüßen, da hierdurch ein Ungleichgewicht zwischen Kapital- und Rentenzusagen vermieden wird. Allerdings dürfte es in der Praxis für Arbeitnehmer nicht immer einfach sein, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichtleistung des Arbeitgebers und einer später eintretenden Insolvenz nachzuweisen.

Verzinsung eines Versorgungskapitals

(BAG, Urteil vom 30.08.2016 – 3 AZR 272/15)

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer hat aufgrund einer Gesamtbetriebsvereinbarung aus Entgeltumwandlung Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Gemäß der Gesamtbetriebsvereinbarung ist die Versorgungsleistung in zwölf Jahresraten auszuführen und dabei mit einem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen, den der Arbeitgeber festlegt. Der Arbeitgeber hatte sich im konkreten Fall bei der Festlegung des Zinssatzes an der Rendite für Nullkuponanleihen der Bundesrepublik Deutschland orientiert und setzte den Zinssatz auf jährlich 0,87 v.H. fest. Der Arbeitnehmer hat dagegen eine Verzinsung des Versorgungskapitals verlangt, die üblicherweise für eine Altersversorgung gewählt werde. Eine solche Verzinsung liegt nach Ansicht des Arbeitnehmers bei mindestens 3,55 v.H.

Entscheidung:

Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die Gesamtbetriebsvereinbarung keine verbindlichen Vorgaben enthält, wie die Verzinsung des Versorgungskapitals zu erfolgen hat. Vielmehr obliegt es nach der Gesamtbetriebsvereinbarung ausschließlich dem Arbeitgeber zu bestimmen, welcher Markt für die Marktüblichkeit der Verzinsung heranzuziehen ist und welcher konkrete Zinssatz festgelegt wird. Dabei hat der Arbeitgeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu

entscheiden. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist es dabei nicht unbillig, für die Verzinsung des Versorgungskapitals auf eine sichere Kapitalanlage abzustellen und sich insofern an der Rendite von Staatsnullkuponanleihen zu orientieren.

Bedeutung für die Praxis:

Für Arbeitgeber, die eine Versorgungszusage mit Ratenzahlungen unter Berücksichtigung einer marktüblichen Verzinsung erteilt haben, ist dieses Urteil eine große Erleichterung. Bislang war unklar, ob eine marktübliche Verzinsung vom Arbeitgeber frei gewählt werden kann oder ob diese sich an der Gesamtverzinsung der deutschen Lebensversicherer oder etwa des Höchstrechnungszinses der Versicherungswirtschaft zu orientieren hat.

Aus der Sozialversicherung

(Sandra Nowak)

Beitragsfähigkeit: Vereinfachung für den Arbeitgeber

Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die jeweils zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse).

Um die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für die Arbeitgeber zu vereinfachen, soll zum 1. Januar 2017 eine Änderung der Regelungen zur Beitragsfähigkeit in Kraft treten.

Derzeitige Vorgehensweise:

Bisher müssen Arbeitgeber die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat



am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats an die Einzugsstellen abführen.

Sind den Arbeitgebern zu dieser Zeit noch nicht alle relevanten Fakten zur Beitragsbemessung bekannt, ist eine Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld erforderlich. Einzubeziehen sind dabei – für jeden Monat immer wieder neu – alle wichtigen Faktoren wie zum Beispiel Veränderungen der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitsstunden oder der Beitragssätze. Einen gegebenenfalls verbleibenden Restbeitrag müssen Arbeitgeber bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats abführen.

Sofern sich beispielsweise durch häufige Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile regelmäßig Änderungen in der Beitragsberechnung ergeben, besteht die Möglichkeit einer Vereinfachung der Beitragszahlung für den Arbeitgeber. In diesem Fall kann der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats berücksichtigt werden. Von diesen regelmäßigen Änderungen kann nur dann ausgegangen werden, wenn sie – über die aktuelle Entgeltabrechnung hinaus – bereits in den beiden letzten Entgeltabrechnungen vorlagen.

Diese Vereinfachungsregelung gilt jedoch nicht bei Einmalzahlungen.

Geplante Vorgehensweise ab 01.01.2017:

Nach dem Entwurf des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes ist die Vereinfachungsregelung künftig an keinerlei Voraussetzungen mehr geknüpft und gilt für alle Arbeitgeber. Der Gesetzgeber hatte durch die Untersuchung des Statistischen Bundesamts festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld die Arbeitgeber erheblich belastet.

Allerdings soll es dabei bleiben, dass die Beiträge in voraussichtlicher Höhe am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig sind. Ar-

beitgeber, die erstmals die Beiträge zahlen müssen, können an dieser Regelung jedoch nicht teilnehmen. Hier gibt es keine Beitragsschuld des Vormonats auf die zurückgegriffen werden könnte. Ansonsten würde die Fälligkeit für den ersten Monat um einen Monat hinausgeschoben. Gleiches gilt, wenn für einen Monat keine Beiträge zu zahlen sind, weil die Mitarbeiter beispielsweise Krankengeld erhalten. Im Monat darauf müsste dann die Beitragsschuld wieder geschätzt werden.

Die Fälligkeit der Beitragszahlung für Einmalzahlungen bleibt unverändert.

Aus der Versicherungsmathematik (Julia Dentler)

Bewertungsparameter Rentendynamik für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

Pensionsverpflichtungen sind handelsbilanziell mit dem Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Besteht aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften die Verpflichtung, laufende Renten regelmäßig anzupassen (Rentendynamik), so ist dies bei der Ermittlung des handelsbilanziellen Erfüllungsbetrags mit einzurechnen.

Dabei handelt es sich bei dem Bewertungsparameter „Rentendynamik“ um eine langfristige Trendannahme für die zukünftigen Rentenanpassungen aller aktiven, ausgeschiedenen und Rente beziehenden Versorgungsberechtigten.

Sieht die Versorgungsregelung beispielsweise Steigerungen um einen festen Prozentsatz von 1% jährlich ab Rentenbeginn vor, so geht dieser fest vereinbarte Prozentsatz in die versicherungsmathematische Bewertung ein.



Viele Versorgungszusagen beinhalten jedoch eine Anpassungsregelung entsprechend § 16 Abs. 2 BetrAVG, so dass im dreijährigen Rhythmus Betriebsrenten entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise oder der Nettolöhne erhöht werden.

Wie kann in diesen Fällen der Bewertungsparameter Rentendynamik für die Handelsbilanz am Bilanzstichtag für die Zukunft vorgegeben werden? Werden aktive Mitarbeiter bewertet, so muss hier eine Einschätzung für weit in der Zukunft liegende, lange Rentenzeiträume abgegeben werden. Bei Rentnerbeständen sind ggf. kürzere künftige Zeiträume zu betrachten.

Nettolohnentwicklungen hängen von vielen komplexen Faktoren ab, und sind schwer abschätzbar. Für den zukünftigen Verbraucherpreisindexverlauf sind dagegen Anhaltspunkte vorhanden, da Verbraucherpreise mit Inflationserwartungen und Gewährleistung von Preisstabilität, dem vorrangigen Ziel des Eurosystems, in Zusammenhang stehen. Für das Euro-Währungsgebiet wurde dazu eine mittelfristige jährliche Preissteigerungsrate von unter aber nahe 2 Prozent durch den EZB-Rat definiert (Quelle: www.bundesbank.de).

Durch individuelle Betrachtung des Personenbestandes und der Verpflichtungen kann eine sachgerechte Entscheidung für den Bewertungsparameter Rentendynamik getroffen werden.

Die MAGNUS GmbH unterstützt sie durch versicherungsmathematische Berechnungen und fachkundige Beratung in allen Fragen zur Bewertung von Pensionszusagen.

PSVaG **(Nadine Stachowski)**

PSVaG-Beitragsatz *(PSVaG, Pressemitteilung vom 08.11.2016)*

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) hat für das Beitragsjahr 2016 erstmals seit Beginn seines Geschäftsbetriebs den Beitragsatz auf 0,0 Promille (Vorjahr 2,4 Promille) festgesetzt. Die Mitgliedsunternehmen müssen in diesem Jahr daher keinen Beitrag zahlen. Im Vorjahr beliefen sich die Beiträge auf rund 782 Millionen Euro. Im Sommer noch hatte der Vorstand des PSVaG mit einem Satz von 1,0 Promille gerechnet.

Der Beitragsatz bezieht sich auf die von den Mitgliedsunternehmen bis Ende September 2016 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage. Diese berechnet sich im Wesentlichen aus den abgesicherten Rückstellungen (rund 333 Milliarden Euro) für Betriebsrenten in den Bilanzen der Mitgliedsunternehmen.

Der PSVaG teilte mit, dass die günstige Schadensentwicklung des ersten Halbjahres sich im Jahresablauf noch verstärkt habe und weitere entlastende Komponenten, wie zum Beispiel die Überschussbeteiligung vom Konsortium der Lebensversicherer, das die Rentenzahlungen an die Versorgungsberechtigten vornimmt, hinzugekommen seien. Dies habe dazu geführt, dass keine Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erforderlich seien.

Ein Vorschuss für 2017 wird derzeit ebenfalls nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2017 getroffen.



Die MAGNUS GmbH wünscht Ihnen und Ihrer Familie fröhliche Weihnachten und einen erfolgreichen Start ins Jahr 2017.



Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.

Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de
www.magnus-gmbh.de